

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 13



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

61. Jahrgang

18. Januar 2018

Inhalt

## II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

### VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2018/72 der Kommission vom 4. Oktober 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der von Kartenzahlverfahren und abwickelnden Stellen zu erfüllenden Anforderungen zur Gewährleistung der Anwendung von Anforderungen in Bezug auf ihre Unabhängigkeit hinsichtlich Rechnungslegung, Organisation und Entscheidungsverfahren<sup>(1)</sup>** 1
- ★ **Verordnung (EU) 2018/73 der Kommission vom 16. Januar 2018 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Höchstgehalte an Rückständen von Quecksilberverbindungen in oder auf bestimmten Erzeugnissen<sup>(1)</sup>** ..... 8
- ★ **Verordnung (EU) 2018/74 der Kommission vom 17. Januar 2018 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Phosphorsäure — Phosphaten — Di-, Tri- und Polyphosphaten (E 338-452) in tiefgefrorenen vertikalen Fleischspießen<sup>(1)</sup>** ..... 21
- ★ **Verordnung (EU) 2018/75 der Kommission vom 17. Januar 2018 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe in Bezug auf die Spezifikationen für mikrokristalline Cellulose (E 460(i))<sup>(1)</sup>** ..... 24

### Berichtigungen

- ★ **Berichtigung des Endgültigen Erlasses (EU, Euratom) 2017/30 des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 (ABl. L 9 vom 12.1.2018)** ..... 27

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- ★ **Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1322/2014 der Kommission vom 19. September 2014 zur Ergänzung und Änderung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und der allgemeinen Anforderungen im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 364 vom 18.12.2014) ..... 27**

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2018/72 DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 2017

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der von Kartenzahlverfahren und abwickelnden Stellen zu erfüllenden Anforderungen zur Gewährleistung der Anwendung von Anforderungen in Bezug auf ihre Unabhängigkeit hinsichtlich Rechnungslegung, Organisation und Entscheidungsverfahren**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Anforderungen festzulegen, die für die Gewährleistung der Trennung von Kartenzahlverfahren und abwickelnden Stellen erfüllt sein müssen, sollten unabhängig von der Rechtsform dieser Unternehmen bestimmte Begriffe im Zusammenhang mit Rechnungslegung, Organisation und Entscheidungsverfahren von Kartenzahlverfahren und abwickelnden Stellen definiert werden.
- (2) Kartenzahlverfahren und abwickelnde Stellen sollten Rechnungslegungsverfahren nutzen, mit denen sie Finanzinformationen zu getrennten Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Erläuterungen zu diesen Finanzinformationen erstellen können. Für Kartenzahlverfahren und abwickelnde Stellen bereits geltende Rechnungslegungsgrundsätze und -standards oder Anforderungen in Bezug auf den Jahresabschluss sollten durch diese Anforderungen nicht ersetzt oder geändert werden.
- (3) Zu diesem Zweck ist es angezeigt festzulegen, wie die Einnahmen und Ausgaben nach diesen Rechnungslegungsverfahren zuzuweisen sind. Die Verfahren sollten ordnungsgemäß dokumentiert werden, insbesondere in Bezug auf die Übertragung von Mitteln von Kartenzahlverfahren auf abwickelnde Stellen und umgekehrt.
- (4) Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit sollten Kartenzahlverfahren und abwickelnde Stellen mindestens einmal jährlich Finanzinformationen erstellen, die von einem unabhängigen Prüfer bestätigt werden sollten. Diese Informationen sowie ihre Überprüfung sollten den zuständigen Behörden auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, damit sie die Anforderungen in Bezug auf die Unabhängigkeit durchsetzen können.
- (5) Kartenzahlverfahren und abwickelnde Stellen, bei denen es sich nicht um separate juristische Personen handelt, sollten zumindest als getrennte interne Geschäftsbereiche organisiert werden. Die Mitarbeiter und Führungskräfte von Kartenzahlverfahren sollten unabhängig vom Personal abwickelnder Stellen und in separaten Geschäftsräumen mit beschränktem, einer Kontrolle unterliegendem Zugang untergebracht sein. Um die Unabhängigkeit auf Ebene der Führungskräfte zu fördern, wenn zwei Stellen Teil derselben Gruppe sind, und um einen Drehtür-Effekt zu vermeiden, sollte es Führungskräften nach Ende ihrer Tätigkeit für die eine Stelle mindestens ein Jahr lang nicht gestattet sein, für die andere Stelle tätig zu werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1.

- (6) Das Personal von Kartenzahlverfahren sollte nur dann Aufgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung, Aktualisierung oder Einführung von Abwicklungsverfahren übernehmen dürfen, wenn spezifische Voraussetzungen erfüllt sind, die die Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf die Unabhängigkeit gewährleisten.
- (7) Damit für das Personal von Kartenzahlverfahren und abwickelnden Stellen kein Anreiz für gegenseitige Vorzugsbehandlung oder die gegenseitige Übermittlung privilegierter Informationen, die ihren Wettbewerbern nicht zur Verfügung stehen, besteht, sollten weder die Vergütungssysteme für das Personal von Kartenzahlverfahren direkt oder indirekt an die wirtschaftliche Leistung der abwickelnden Stellen noch die Vergütungssysteme für das Personal von abwickelnden Stellen direkt oder indirekt an die wirtschaftliche Leistung der Kartenzahlverfahren gebunden sein. Das Vergütungssystem sollte den zuständigen Behörden auf Antrag in vollem Umfang offengelegt werden.
- (8) Für den Fall, dass Kartenzahlverfahren und abwickelnde Stelle Teil derselben juristischen Person oder Gruppe sind, ist es angezeigt, in einem Verhaltenskodex, der wirksame Sanktionen und Durchsetzungsmechanismen umfasst und öffentlich gemacht wird, Vorschriften festzulegen, die gewährleisten, dass das Personal die Bestimmungen dieser Verordnung einhält.
- (9) Kartenzahlverfahren und abwickelnden Stellen sollte die Nutzung gemeinsamer Dienste gestattet sein, sofern dies nicht dazu führt, dass sensible Informationen geteilt werden, und die Voraussetzungen für die gemeinsame Nutzung der Dienste einschließlich der finanziellen Voraussetzungen, unter denen die Dienste angeboten werden, ordnungsgemäß in einem einzigen Dokument beschrieben werden. Dieses Dokument sollte den zuständigen Behörden auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, damit sie die Anwendung der Anforderungen in Bezug auf die Unabhängigkeit gewährleisten können. Es sollten spezifische Voraussetzungen für die gemeinsame Nutzung des Informationsverwaltungssystems eingeführt werden. Allerdings sollte der Austausch sensibler Informationen zwischen Kartenzahlverfahren und abwickelnden Stellen, der dem Kartenzahlverfahren oder der abwickelnden Stelle einen Wettbewerbsvorteil verschaffen kann, verboten sein.
- (10) Es ist angezeigt, unabhängig von der Rechtsform und organisatorischen Regelungen der Leitungsorgane der Kartenzahlverfahren und abwickelnden Stellen Voraussetzungen für ihre Zusammensetzung festzulegen, um sicherzustellen, dass potenzielle Interessenkonflikte zwischen Kartenzahlverfahren und abwickelnden Stellen bei der Entscheidungsfindung angemessen entschärft werden. Diese Voraussetzungen sollten veröffentlicht werden und einer Überprüfung durch die zuständigen Behörden unterliegen. Ferner sollten Kartenzahlverfahren und abwickelnde Stellen über getrennte, von ihren jeweiligen Leitungsorganen gebilligte jährliche Geschäftspläne verfügen. Diese getrennten jährlichen Geschäftspläne sollten den zuständigen Behörden auf Antrag in vollem Umfang zur Verfügung gestellt werden, damit sie die Anforderungen in Bezug auf die Unabhängigkeit durchsetzen können.
- (11) Diese Verordnung stützt sich auf den Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vorgelegt wurde.
- (12) Die EBA hat zu diesem Entwurf offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlament und des Rates eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt <sup>(1)</sup> —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### KAPITEL I

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

#### Gegenstand

In dieser Verordnung werden die Anforderungen festgelegt, die von Kartenzahlverfahren und abwickelnde Stellen zur Gewährleistung der Anwendung des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2015/751 zu erfüllen sind.

#### Artikel 2

#### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Leitungsorgan“ das Organ eines Kartenzahlverfahrens oder einer abwickelnden Stelle, dessen Mitglieder nach nationalem Recht bestellt werden und das befugt ist, Strategie, Ziele und Gesamtrichtung des Unternehmens vorzugeben und die Entscheiden der Führungskräfte beaufsichtigt und überwacht und dem die Personen angehören, die die Geschäfte des Unternehmens tatsächlich führen;

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABL L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. „Führungskräfte“ die natürlichen Personen, die bei einem Kartenzahlverfahren oder einer abwickelnden Stelle Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen und gegenüber dem Leitungsorgan für das Tagesgeschäft des Kartenzahlverfahrens oder der abwickelnden Stelle verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind;
3. „Vergütung“ alle Formen der festen und variablen Vergütung, einschließlich geleisteter Zahlungen und monetärer und nicht-monetärer Vorteile, die dem Personal direkt oder für Rechnung eines Kartenzahlverfahrens oder einer abwickelnden Stelle gewährt werden;
4. „gemeinsame Dienste“ jede Tätigkeit, jede Aufgabe oder jeden Dienst, der entweder von einem internen Geschäftsbereich eines Kartenzahlverfahrens oder einer abwickelnden Stelle oder von einer getrennten juristischen Person zum Nutzen des Kartenzahlverfahrens wie auch der abwickelnden Stelle erbracht wird;
5. „Gruppe“ ein Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>.

## KAPITEL II

### RECHNUNGSLEGUNG

#### Artikel 3

#### Finanzinformationen

- (1) Kartenzahlverfahren und teilnehmende abwickelnde Stellen nutzen Rechnungslegungsverfahren, mit denen sie Finanzinformationen zu getrennten Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Erläuterungen zu diesen Finanzinformationen erstellen können.
- (2) Die Finanzinformationen gemäß Absatz 1 stehen in Einklang mit dem geltenden Rechnungslegungsrahmen für die Erstellung von Abschlüssen von Kartenzahlverfahren und abwickelnden Stellen.

#### Artikel 4

#### Zuweisung von Ausgaben und Einnahmen

- (1) Für die Zwecke der Finanzinformationen gemäß Artikel 3 Absatz 1 werden Ausgaben und Einnahmen nach folgenden Vorschriften dem Kartenzahlverfahren bzw. der abwickelnden Stelle zugewiesen:
  - a) Ausgaben und Einnahmen, die direkt der Erbringung von Abwicklungsleistungen zuzurechnen sind, werden der abwickelnden Stelle zugewiesen;
  - b) Ausgaben und Einnahmen, die direkt dem Kartenzahlverfahren zuzurechnen sind, werden dem Kartenzahlverfahren zugewiesen;
  - c) Ausgaben und Einnahmen, die nicht direkt der Erbringung von Abwicklungsleistungen oder dem Kartenzahlverfahren zuzurechnen sind, werden nach der Prozesskostenrechnung (PKR) zugewiesen, bei der indirekte Ausgaben und Einnahmen im Verhältnis zur tatsächlichen Nutzung durch die abwickelnde Stelle bzw. das Kartenzahlverfahren zugewiesen werden;
  - d) Ausgaben und Einnahmen, die weder direkt noch nach der PKR zugewiesen werden können, werden nach einem Rechnungslegungsverfahren zugewiesen, das in einem begleitenden Vermerk dokumentiert wird.
- (2) Der begleitende Vermerk gemäß Absatz 1 Buchstabe d weist für jede Aufwendung und jeden Ertrag, deren Zuweisung nach diesem Verfahren erfolgt, Folgendes aus:
  - a) die Grundlage für die Zuweisung;
  - b) eine Begründung dieser Grundlage.

#### Artikel 5

#### Dokumentation der Übertragung von Finanzmitteln zwischen Kartenzahlverfahren und abwickelnden Stellen

- (1) Zu jeder Übertragung von Finanzmitteln zwischen Kartenzahlverfahren und abwickelnden Stellen, die für die Erbringung von Diensten oder die Nutzung gemeinsamer Dienste gemäß Artikel 12 erfolgt, erstellen die Kartenzahlverfahren und abwickelnden Stellen einen spezifischen erläuternden Vermerk. Dieser erläuternde Vermerk enthält die Preise und Gebühren für diese Dienste, unabhängig von etwaigen zugrunde liegenden Verpflichtungen und organisatorischen Regelungen, die zwischen Kartenzahlverfahren und abwickelnden Stellen bestehen können. Die erläuternden Vermerke sind Teil der Finanzinformationen gemäß Artikel 3 Absatz 1.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

(2) Sind Kartenzahlverfahren und abwickelnde Stellen Teil derselben juristischen Person oder Gruppe, muss in den erläuternden Vermerken gemäß Absatz 1 nachgewiesen werden, dass die Preise und Gebühren für die gegenseitige Erbringung von Diensten oder die Nutzung gemeinsamer Dienste nicht von den Preisen und Gebühren abweichen, die für dieselben oder, in Ermangelung dessen, für vergleichbare Dienste berechnet werden, wenn Kartenzahlverfahren und abwickelnde Stelle nicht derselben juristischen Person oder Gruppe angehören.

#### Artikel 6

### Prüfung und Häufigkeit von Finanzinformationen

- (1) Die gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 erstellten Finanzinformationen werden von einem unabhängigen und zugelassenen Prüfer bestätigt.
- (2) Im Rahmen der Prüfung gemäß Absatz 1 wird ein Prüfbericht erstellt, der
- a) einen zuverlässigen und vollständigen Überblick über die von den Kartenzahlverfahren und abwickelnden Stellen vorgelegten Finanzinformationen vermittelt;
  - b) Kohärenz und Vergleichbarkeit der Finanzinformationen mit den Rechnungslegungsrahmen für die Erstellung von Abschlüssen von Kartenzahlverfahren und abwickelnden Stellen gewährleistet;
  - c) die Kohärenz der Finanzinformationen mit den Zuweisungsstrategien der Vorjahre gewährleistet oder, in Ermangelung solcher Kohärenz, eine Erläuterung dafür gibt, weshalb die Zuweisungsstrategie geändert wurde, und die Zahlen für die Vorjahre anpasst.
- (3) Die Finanzinformationen gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 werden dem in Absatz 1 genannten Prüfer jährlich vorgelegt und den zuständigen Behörden zusammen mit dem Prüfbericht auf Antrag in vollem Umfang zur Verfügung gestellt.

#### KAPITEL III

### ORGANISATION

#### Artikel 7

### Funktionelle Trennung

Kartenzahlverfahren und abwickelnde Stellen, bei denen es sich nicht um separate juristische Personen handelt, werden als zwei getrennte interne Geschäftsbereiche organisiert.

#### Artikel 8

### Trennung der Geschäftsräume

Kartenzahlverfahren und abwickelnde Stellen, die sich Bürogebäude teilen, haben getrennte Geschäftsräume mit beschränktem, einer Kontrolle unterliegendem Zugang.

#### Artikel 9

### Unabhängigkeit der Führungskräfte

Führungskräfte von Kartenzahlverfahren oder entsprechenden Geschäftsbereichen dürfen nicht gleichzeitig Führungskräfte von abwickelnden Stellen oder entsprechenden Geschäftsbereichen sein und müssen unabhängig handeln. Führungskräfte von Kartenzahlverfahren oder entsprechenden Geschäftsbereichen dürfen nach Ende ihrer Tätigkeit für diese Stelle mindestens ein Jahr lang nicht für abwickelnde Stellen oder entsprechende Geschäftsbereiche tätig werden, und umgekehrt.

#### Artikel 10

### Unabhängigkeit des Personals

- (1) Kartenzahlverfahren und abwickelnde Stellen verfügen über unterschiedliches Personal.
- (2) Das Personal von Kartenzahlverfahren und abwickelnden Stellen darf Aufgaben im Zusammenhang mit der Erbringung gemeinsam genutzter Dienste gemäß Artikel 12 wahrnehmen.

(3) Das Personal einer abwickelnden Stelle darf Aufgaben im Bereich der Entwicklung des einheitlichen Regelwerks aus Vorschriften, Praktiken, Standards und Durchführungsleitlinien für die Ausführung von kartengebundenen Zahlungsvorgängen wahrnehmen, sofern:

- a) die Aufgaben im Bereich der Entwicklung des einheitlichen Regelwerks in nichtdiskriminierender Weise von anderen abwickelnden Stellen wahrgenommen werden dürfen;
- b) ein repräsentativer Querschnitt aller abwickelnden Stellen, die an dem Kartenzahlverfahren teilnehmen, an der Entwicklung beteiligt ist.

#### *Artikel 11*

##### **Vergütung**

(1) Abwickelnde Stellen verfolgen eine Vergütungspolitik, die für das Personal keine Anreize schafft, einem Kartenzahlverfahren eine Vorzugsbehandlung zu gewähren oder privilegierte Informationen zukommen zu lassen, die anderen Wettbewerbern nicht zur Verfügung stehen. Die Personalvergütung spiegelt folglich die Leistung der abwickelnden Stelle wider und darf nicht direkt oder indirekt an die Leistung des Kartenzahlverfahrens gebunden sein, für das die abwickelnde Stelle Leistungen erbringt.

(2) Kartenzahlverfahren verfolgen eine Vergütungspolitik, die für das Personal keine Anreize schafft, einer abwickelnden Stelle eine Vorzugsbehandlung zu gewähren oder privilegierte Informationen zukommen zu lassen, die anderen Wettbewerbern nicht zur Verfügung stehen. Die Personalvergütung spiegelt folglich die Leistung des Kartenzahlverfahrens wider und darf nicht direkt oder indirekt an die Leistung der abwickelnden Stelle gebunden sein, für die das Kartenzahlverfahren Leistungen erbringt.

(3) Die Vergütungspolitik gemäß den Absätzen 1 und 2 wird den zuständigen Behörden auf Antrag in vollem Umfang zur Verfügung gestellt.

#### *Artikel 12*

##### **Nutzung gemeinsamer Dienste**

(1) Kartenzahlverfahren und abwickelnde Stellen, die gemeinsame Dienste nutzen, beschreiben in einem einzigen Dokument die Liste der gemeinsamen Dienste und die Voraussetzungen, einschließlich der finanziellen Voraussetzungen, unter denen diese Dienste erbracht werden.

(2) Das einzige Dokument gemäß Absatz 1 wird den zuständigen Behörden auf Antrag in vollem Umfang zur Verfügung gestellt.

#### *Artikel 13*

##### **Nutzung eines gemeinsamen Informationsverwaltungssystems**

Wird ein Informationsverwaltungssystem von einem Kartenzahlverfahren und einer abwickelnden Stelle gemeinsam genutzt, muss gewährleistet sein, dass:

- a) für das Personal des Kartenzahlverfahrens und das Personal der abwickelnden Stelle getrennte Authentifizierungsverfahren für den Zugang zu dem Informationsverwaltungssystem angewendet werden;
- b) die Nutzer nur Zugang zu Informationen haben, zu deren Erhalt sie in Einklang mit dieser Verordnung befugt sind. Insbesondere darf das Personal eines Kartenzahlverfahrens nicht auf sensible Informationen im Sinne des Artikels 14 einer abwickelnden Stelle und das Personal einer abwickelnden Stelle nicht auf sensible Informationen im Sinne des Artikels 14 eines Kartenzahlverfahrens zugreifen.

#### *Artikel 14*

##### **Sensible Informationen**

Sensible Informationen, die entweder dem Kartenzahlverfahren oder der abwickelnden Stelle einen Wettbewerbsvorteil verschaffen, dürfen von Kartenzahlverfahren und abwickelnden Stellen nicht ausgetauscht werden, wenn diese Informationen anderen Wettbewerbern nicht zur Verfügung gestellt werden.

#### *Artikel 15*

##### **Verhaltenskodex**

(1) Kartenzahlverfahren und abwickelnde Stellen, die Teil derselben juristischen Person oder Gruppe sind, erstellen und veröffentlichen auf ihrer Website einen Verhaltenskodex, in dem beschrieben ist, wie sich das Personal verhalten muss, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten. In den Verhaltenskodex werden auch wirksame Durchsetzungsmechanismen aufgenommen.

(2) Insbesondere werden in dem Verhaltenskodex Vorschriften festgelegt, die den Austausch sensibler Informationen im Sinne des Artikels 14 zwischen Kartenzahlverfahren und abwickelnden Stellen verhindern. Der Verhaltenskodex unterliegt der Überprüfung durch die zuständigen Behörden.

#### KAPITEL IV

### ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN

#### Artikel 16

#### **Unabhängigkeit der Leitungsorgane**

(1) Kartenzahlverfahren und abwickelnde Stellen gewährleisten, dass Interessenkonflikte zwischen Kartenzahlverfahren und abwickelnden Stellen bei Entscheidungsverfahren durch die Zusammensetzung ihrer jeweiligen Leitungsorgane entschärft werden, indem beispielsweise klare und objektive Kriterien dafür festgelegt werden, wann dieselbe Person gleichzeitig eine Leitungsposition in einem Organ eines Kartenzahlverfahrens und in einem Organ einer abwickelnden Stelle bekleiden darf. Diese Kriterien werden veröffentlicht und durch die zuständigen Behörden geprüft.

(2) Die Leitungsorgane von Kartenzahlverfahren und abwickelnden Stellen, die Teil derselben juristischen Person oder Gruppe sind, billigen und überprüfen regelmäßig Strategien für den Umgang mit Interessenkonflikten zur Verwaltung und Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung.

(3) Darf dieselbe Person gleichzeitig eine Leitungsposition in einem Organ eines Kartenzahlverfahrens und in einem Organ einer abwickelnden Stelle bekleiden, sorgen die Kartenzahlverfahren und abwickelnde Stellen für die Zwecke von Absatz 2 für:

- a) die Einrichtung eines getrennten Leitungsorgans, das für Entscheidungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Kartenzahlverfahrens zuständig ist, mit Ausnahme der gemeinsam genutzten Dienste, auf die in Artikel 12 Bezug genommen wird, und das sich aus Mitgliedern des Leitungsorgans zusammensetzt, die keine Führungsaufgaben mit Bezug auf Abwicklungstätigkeiten wahrnehmen. Diese Mitglieder beraten das Leitungsorgan in Einklang mit dieser Verordnung hinsichtlich der Strategie des Kartenzahlverfahrens und unterstützen das Leitungsorgan bei der Überwachung der Umsetzung dieser Strategie durch die Führungskräfte.
- b) die Einrichtung eines getrennten Leitungsorgans, das für Entscheidungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der abwickelnden Stelle zuständig ist, mit Ausnahme der gemeinsam genutzten Dienste, auf die in Artikel 12 Bezug genommen wird, und das sich aus Mitgliedern des Leitungsorgans zusammensetzt, die keine Führungsaufgaben mit Bezug auf Tätigkeiten von Kartenzahlverfahren wahrnehmen. Diese Mitglieder beraten das Leitungsorgan in Einklang mit dieser Verordnung hinsichtlich der Strategie der abwickelnden Stelle und unterstützen das Leitungsorgan bei der Überwachung der Umsetzung dieser Strategie durch die Führungskräfte.
- c) unabhängige Berichtspflichten der Führungskräfte des Geschäftsbereichs Kartenzahlverfahren bzw. des Geschäftsbereichs abwickelnde Stelle an das Leitungsorgan.

(4) Die gemäß Absatz 3 getroffenen organisatorischen Regelungen werden den zuständigen Behörden auf Antrag in vollem Umfang zur Verfügung gestellt.

(5) Das Leitungsorgan trägt weiterhin die Gesamtverantwortung für die Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung.

#### Artikel 17

#### **Unabhängigkeit der jährlichen Geschäftspläne**

(1) Kartenzahlverfahren und abwickelnde Stellen verfügen über getrennte jährliche Geschäftspläne, in denen die Mittelausstattung einschließlich Investitions- und Betriebsaufwendungen sowie etwaige Befugnisübertragungen für die Tätigkeit dieser Ausgaben festgelegt sind, und die ihrem jeweiligen Leitungsorgan oder gegebenenfalls dem Leitungsorgan gemäß Artikel 16 zur Genehmigung vorgelegt werden.

(2) Die getrennten jährlichen Geschäftspläne werden den zuständigen Behörden auf Antrag in vollem Umfang zur Verfügung gestellt.

## KAPITEL V

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN***Artikel 18***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 2017

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

---

**VERORDNUNG (EU) 2018/73 DER KOMMISSION****vom 16. Januar 2018****zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Höchstgehalte an Rückständen von Quecksilberverbindungen in oder auf bestimmten Erzeugnissen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Quecksilberverbindungen wurden in Anhang II und in Anhang III Teil B der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (RHG) festgelegt.
- (2) Mit der Richtlinie 79/117/EWG des Rates wurde das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Quecksilberverbindungen enthalten, verboten. Alle Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Quecksilberverbindungen enthielten, wurden zurückgezogen und alle RHG auf die entsprechende Bestimmungsgrenze festgesetzt.
- (3) Die Kommission hat Informationen von Lebensmittelunternehmen und Mitgliedstaaten erhalten, nach denen in verschiedenen Erzeugnissen vorhandene Quecksilberverbindungen zu Rückständen über der in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Bestimmungsgrenze führen.
- (4) Aktuelle Überwachungsdaten bestätigen das Vorhandensein von über der Bestimmungsgrenze liegenden Rückständen von Quecksilberverbindungen in mehreren Erzeugnissen. Ausgehend vom 95. Perzentil aller Probenergebnisse wurden folgende Rückstandsgehalte gemeldet: Schalenfrüchte 0,02 mg/kg; frische Kräuter 0,03 mg/kg; Kulturpilze 0,05 mg/kg; wilde Pilze 0,50 mg/kg, außer Steinpilzen mit 0,90 mg/kg; Ölsaaten 0,02 mg/kg; Tees, Kaffeebohnen, Kräutertees und Kakaobohnen 0,02 mg/kg; Gewürze 0,02 mg/kg, außer Ingwer, Muskatnuss, Muskatblüte und Kurkuma mit 0,05 mg/kg; Fleisch 0,01 mg/kg, außer Wildfleisch mit 0,015 mg/kg und Entenfleisch (Zucht- und Wildtiere) mit 0,04 mg/kg; tierische Fette 0,01 mg/kg; genießbare Schlachtneben-erzeugnisse 0,02 mg/kg, außer Schlachtneben-erzeugnisse von Wild mit 0,025 mg/kg und Schlachtneben-erzeugnisse von Wildschweinen mit 0,10 mg/kg; Milch 0,01 mg/kg und Honig 0,01 mg/kg.
- (5) Da in der Union schon vor über 30 Jahren damit begonnen wurde, quecksilberhaltige Pestizide Schritt für Schritt vom Markt zu nehmen, kann unterstellt werden, dass das Vorhandensein von Quecksilber in Lebensmitteln auf die Umweltkontamination zurückzuführen ist. Es ist daher angezeigt, die Standardwerte durch die Werte der Liste in Erwägungsgrund 4 zu ersetzen, sodass die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 dem Vorhandensein von Quecksilber aus der Umwelt Rechnung trägt. Das wird die zuständigen nationalen Behörden in die Lage versetzen, geeignete Durchführungsmaßnahmen auf der Grundlage realistischer RHG zu ergreifen.
- (6) Das Wissenschaftliche Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette (CONTAM) bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) hat ein Gutachten zu Quecksilber und Methylquecksilber in Lebensmitteln vorgelegt <sup>(2)</sup>.
- (7) Da Quecksilberverbindungen nur in geringen Mengen in den in Erwägungsgrund 4 aufgeführten Erzeugnissen vorkommen und angesichts der verfügbaren Daten über den Konsum in der Union wird der Beitrag zur ernährungsbedingten Exposition als gering beurteilt und davon ausgegangen, dass kein Gesundheitsrisiko für die Verbraucher besteht. Die RHG für die betreffenden Erzeugnisse sollten in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 als vorläufige Werte festgesetzt werden. Diese RHG werden überprüft; dabei werden die Angaben berücksichtigt, die innerhalb von 10 Jahren nach Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung zur Verfügung stehen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

<sup>(2)</sup> EFSA-Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette (CONTAM); Scientific Opinion on the risk for public health related to the presence of mercury and methylmercury in food, EFSA Journal 2012;10(12):2985 [241 S.].

- (8) Die Kommission hat die EU-Referenzlaboratorien für Pestizidrückstände zu der Frage konsultiert, ob die Bestimmungsgrenzen angepasst werden müssen. Die Laboratorien gelangten zu dem Schluss, dass die gegenwärtigen Bestimmungsgrenzen beibehalten werden sollten.
- (9) Ausgehend vom Gutachten der Behörde und unter Berücksichtigung der relevanten Faktoren erfüllen die betreffenden Änderungen der RHG die Anforderungen des Artikels 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.
- (10) Die Handelspartner der Union wurden über die Welthandelsorganisation zu den neuen RHG konsultiert, und ihre Anmerkungen wurden berücksichtigt.
- (11) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 2018

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

## ANHANG

Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden wie folgt geändert:

(1) In Anhang II wird die Spalte für Quecksilberverbindungen gestrichen.

(2) Anhang III wird wie folgt geändert:

a) In Teil A wird die Spalte für Quecksilberverbindungen eingefügt:

**„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)**

Code- Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten <sup>(*)</sup>	Quecksilberverbindungen (Summe der Quecksilberverbindungen, ausgedrückt als Quecksilber)
(1)	(2)	(3)
0100000	<b>FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE</b>	
0110000	<b>Zitrusfrüchte</b>	0,01 (*)
0110010	Grapefruits	
0110020	Orangen	
0110030	Zitronen	
0110040	Limetten	
0110050	Mandarinen	
0110990	Sonstige	
0120000	<b>Schalenfrüchte</b>	<b>0,02 (+)</b>
0120010	Mandeln	
0120020	Paranüsse	
0120030	Kaschunüsse	
0120040	Esskastanien	
0120050	Kokosnüsse	
0120060	Haselnüsse	
0120070	Macadamia-Nüsse	
0120080	Pekannüsse	
0120090	Pinienkerne	
0120100	Pistazien	
0120110	Walnüsse	
0120990	Sonstige	
0130000	<b>Kernobst</b>	0,01 (*)
0130010	Äpfel	
0130020	Birnen	
0130030	Quitten	
0130040	Mispeln	
0130050	Japanische Wollmispeln	
0130990	Sonstige	

(1)	(2)	(3)
0140000	<b>Steinobst</b>	0,01 (*)
0140010	Aprikosen	
0140020	Kirschen (süß)	
0140030	Pfirsiche	
0140040	Pflaumen	
0140990	Sonstige	
0150000	<b>Beeren und Kleinobst</b>	0,01 (*)
0151000	a) <i>Trauben</i>	
0151010	Tafeltrauben	
0151020	Keltertrauben	
0152000	b) <i>Erdbeeren</i>	
0153000	c) <i>Strauchbeerenobst</i>	
0153010	Brombeeren	
0153020	Kratzbeeren	
0153030	Himbeeren (rot und gelb)	
0153990	Sonstige	
0154000	d) <i>Anderes Kleinobst und Beeren</i>	
0154010	Heidelbeeren	
0154020	Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren	
0154030	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)	
0154040	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)	
0154050	Hagebutten	
0154060	Maulbeeren (schwarz und weiß)	
0154070	Azarole/Mittelmeermispel	
0154080	Holunderbeeren	
0154990	Sonstige	
0160000	<b>Sonstige Früchte mit</b>	0,01 (*)
0161000	a) <i>essbarer Schale</i>	
0161010	Datteln	
0161020	Feigen	
0161030	Tafeloliven	
0161040	Kumquats	
0161050	Karambolen	
0161060	Kakis/Japanische Persimonen	
0161070	Jambolans	
0161990	Sonstige	
0162000	b) <i>nicht essbarer Schale, klein</i>	
0162010	Kiwis (grün, rot, gelb)	
0162020	Lychees (Litschis)	
0162030	Passionsfrüchte/Maracujas	
0162040	Stachelfeigen/Kaktusfeigen	

(1)	(2)	(3)
0162050	Sternäpfel	
0162060	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis	
0162990	Sonstige	
0163000	c) <i>nicht essbarer Schale, groß</i>	
0163010	Avocadofrüchte	
0163020	Bananen	
0163030	Mangos	
0163040	Papayas	
0163050	Granatäpfel	
0163060	Cherimoyas	
0163070	Guaven	
0163080	Ananas	
0163090	Brotfrüchte	
0163100	Durianfrüchte	
0163110	Saure Annonen/Guanabanas	
0163990	Sonstige	
0200000	<b>GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN</b>	
0210000	<b>Wurzel- und Knollengemüse</b>	0,01 (*)
0211000	a) <i>Kartoffeln</i>	
0212000	b) <i>Tropisches Wurzel- und Knollengemüse</i>	
0212010	Kassawas/Kassaven/Manioks	
0212020	Süßkartoffeln	
0212030	Yamswurzeln	
0212040	Pfeilwurz	
0212990	Sonstige	
0213000	c) <i>Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben</i>	
0213010	Rote Rüben	
0213020	Karotten	
0213030	Knollensellerie	
0213040	Meerrettiche/Kren	
0213050	Erdartischocken	
0213060	Pastinaken	
0213070	Petersilienwurzeln	
0213080	Rettiche	
0213090	Haferwurz/Purpur-Bocksbart	
0213100	Kohlrüben	
0213110	Weißer Rüben	
0213990	Sonstige	
0220000	<b>Zwiebelgemüse</b>	0,01 (*)
0220010	Knoblauch	
0220020	Zwiebeln	
0220030	Schalotten	
0220040	Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln	
0220990	Sonstige	

(1)	(2)	(3)
0230000	<b>Fruchtgemüse</b>	0,01 (*)
0231000	a) <i>Solanaceae</i>	
0231010	Tomaten	
0231020	Paprikas	
0231030	Auberginen/Eierfrüchte	
0231040	Okras/Griechische Hörnchen	
0231990	Sonstige	
0232000	b) <i>Kürbisgewächse mit genießbarer Schale</i>	
0232010	Schlangengurken	
0232020	Gewürzgurken	
0232030	Zucchini	
0232990	Sonstige	
0233000	c) <i>Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale</i>	
0233010	Melonen	
0233020	Kürbisse	
0233030	Wassermelonen	
0233990	Sonstige	
0234000	d) <i>Zuckermais</i>	
0239000	e) <i>Sonstiges Fruchtgemüse</i>	
0240000	<b>Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)</b>	0,01 (*)
0241000	a) <i>Blumenkohle</i>	
0241010	Broccoli	
0241020	Blumenkohle	
0241990	Sonstige	
0242000	b) <i>Kopfkohle</i>	
0242010	Rosenkohle/Kohlsprossen	
0242020	Kopfkohle	
0242990	Sonstige	
0243000	c) <i>Blattkohle</i>	
0243010	Chinakohle	
0243020	Grünkohle	
0243990	Sonstige	
0244000	d) <i>Kohlrabi</i>	
0250000	<b>Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten</b>	
0251000	a) <i>Kopfsalate und andere Salatarten</i>	0,01 (*)
0251010	Feldsalate	
0251020	Grüne Salate	
0251030	Kraussalate/Breitblättrige Endivien	
0251040	Kressen und andere Sprossen und Keime	
0251050	Barbarakraut	

(1)	(2)	(3)
0251060	Salattrauken/Rucola	
0251070	Roter Senf	
0251080	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)	
0251990	Sonstige	
0252000	b) <i>Spinat und verwandte Arten (Blätter)</i>	0,01 (*)
0252010	Spinat	
0252020	Portulak	
0252030	Mangold	
0252990	Sonstige	
0253000	c) <i>Traubenblätter und ähnliche Arten</i>	0,01 (*)
0254000	d) <i>Brunnenkresse</i>	0,01 (*)
0255000	e) <i>Chicorée</i>	0,01 (*)
0256000	f) <i>Frische Kräuter und essbare Blüten</i>	<b>0,03 (+)</b>
0256010	Kerbel	
0256020	Schnittlauch	
0256030	Sellerieblätter	
0256040	Petersilie	
0256050	Salbei	
0256060	Rosmarin	
0256070	Thymian	
0256080	Basilikum und essbare Blüten	
0256090	Lorbeerblätter	
0256100	Estragon	
0256990	Sonstige	
0260000	<b>Hülsengemüse</b>	0,01 (*)
0260010	Bohnen (mit Hülsen)	
0260020	Bohnen (ohne Hülsen)	
0260030	Erbsen (mit Hülsen)	
0260040	Erbsen (ohne Hülsen)	
0260050	Linsen	
0260990	Sonstige	
0270000	<b>Stängelgemüse</b>	0,01 (*)
0270010	Spargel	
0270020	Kardonen	
0270030	Stangensellerie	
0270040	Fenchel	
0270050	Artischocken	
0270060	Porree	
0270070	Rhabarber	
0270080	Bambussprossen	
0270090	Palmherzen	
0270990	Sonstige	

(1)	(2)	(3)
0280000	<b>Pilze, Moose und Flechten</b>	
0280010	Kulturpilze	<b>0,05 (+)</b>
0280020	Wilde Pilze	<b>0,5 (+)</b>
0280990	Moose und Flechten	0,01 (*)
0290000	<b>Algen und Prokaryonten</b>	0,01 (*)
0300000	<b>HÜLSENFRÜCHTE</b>	0,01 (*)
0300010	Bohnen	
0300020	Linsen	
0300030	Erbsen	
0300040	Lupinen	
0300990	Sonstige	
0400000	<b>ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE</b>	
0401000	<b>Ölsaaten</b>	<b>0,02 (+)</b>
0401010	Leinsamen	
0401020	Erdnüsse	
0401030	Mohnsamen	
0401040	Sesamsamen	
0401050	Sonnenblumenkerne	
0401060	Rapssamen	
0401070	Sojabohnen	
0401080	Senfkörner	
0401090	Baumwollsamensamen	
0401100	Kürbiskerne	
0401110	Saflorsamen	
0401120	Borretschsamen	
0401130	Leindottersamen	
0401140	Hanfsamen	
0401150	Rizinusbohnen	
0401990	Sonstige	
0402000	<b>Ölfrüchte</b>	
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl	0,01 (*)
0402020	Ölpalmenkerne	0,02 (*)
0402030	Ölpalmenfrüchte	0,02 (*)
0402040	Kapok	0,02 (*)
0402990	Sonstige	0,02 (*)
0500000	<b>GETREIDE</b>	0,01 (*)
0500010	Gerste	
0500020	Buchweizen und anderes Pseudogetreide	
0500030	Mais	
0500040	Hirse	
0500050	Hafer	
0500060	Reis	
0500070	Roggen	

(1)	(2)	(3)
0500080	Sorghum	
0500090	Weizen	
0500990	Sonstige	
0600000	<b>TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT</b>	
0610000	<b>Tees</b>	<b>0,02 (+)</b>
0620000	<b>Kaffeebohnen</b>	<b>0,02 (+)</b>
0630000	<b>Kräutertees aus</b>	<b>0,02 (+)</b>
0631000	a) <i>Blüten</i>	
0631010	Kamille	
0631020	Hibiskus	
0631030	Rose	
0631040	Jasmin	
0631050	Linde	
0631990	Sonstige	
0632000	b) <i>Blättern und Kräutern</i>	
0632010	Erdbeere	
0632020	Rooibos	
0632030	Mate	
0632990	Sonstige	
0633000	c) <i>Wurzeln</i>	
0633010	Baldrian	
0633020	Ginseng	
0633990	Sonstige	
0639000	d) <i>anderen Pflanzenteilen</i>	
0640000	<b>Kakaobohnen</b>	<b>0,02 (+)</b>
0650000	<b>Johannisbrote/Karuben</b>	0,02 (*)
0700000	<b>HOPFEN</b>	0,02 (*)
0800000	<b>GEWÜRZE</b>	(+)
0810000	<b>Samengewürze</b>	
0810010	Anis/Anissamen	<b>0,02</b>
0810020	Schwarzkümmel	<b>0,02</b>
0810030	Sellerie	<b>0,02</b>
0810040	Koriander	<b>0,02</b>
0810050	Kreuzkümmel	<b>0,02</b>
0810060	Dill	<b>0,02</b>
0810070	Fenchel	<b>0,02</b>
0810080	Bockshornklee	<b>0,02</b>
0810090	Muskatnuss	<b>0,05</b>
0810990	Sonstige	<b>0,02</b>

(1)	(2)	(3)
0820000	<b>Fruchtgewürze</b>	<b>0,02</b>
0820010	Nelkenpfeffer	
0820020	Szechuanpfeffer	
0820030	Kümmel	
0820040	Kardamom	
0820050	Wacholderbeere	
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)	
0820070	Vanille	
0820080	Tamarinde	
0820990	Sonstige	
0830000	<b>Rindengewürze</b>	<b>0,02</b>
0830010	Zimt	
0830990	Sonstige	
0840000	<b>Wurzel- und Rhizomgewürze</b>	
0840010	Süßholzwurzeln	<b>0,02</b>
0840020	Ingwer	<b>0,05</b>
0840030	Kurkuma	<b>0,05</b>
0840040	Meerrettich/Kren	
0840990	Sonstige	<b>0,02</b>
0850000	<b>Knospengewürze</b>	<b>0,02</b>
0850010	Nelken	
0850020	Kapern	
0850990	Sonstige	
0860000	<b>Blütenstempelgewürze</b>	<b>0,02</b>
0860010	Safran	
0860990	Sonstige	
0870000	<b>Samenmantelgewürze</b>	
0870010	Muskatblüte	<b>0,05</b>
0870990	Sonstige	<b>0,02</b>
0900000	<b>ZUCKERPFLANZEN</b>	0,01 (*)
0900010	Zuckerrübenwurzeln	
0900020	Zuckerrohre	
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte	
0900990	Sonstige	
1000000	<b>ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - LANDTIERE</b>	
1010000	<b>Gewebe von</b>	
1011000	a) <i>Schweinen</i>	(+)
1011010	Muskel	<b>0,01</b>
1011020	Fettgewebe	<b>0,01</b>
1011030	Leber	<b>0,02</b>

(1)	(2)	(3)
1011040	Nieren	<b>0,02</b>
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	<b>0,02</b>
1011990	Sonstige	<b>0,01 (*)</b>
1012000	b) <i>Rindern</i>	(+)
1012010	Muskel	<b>0,01</b>
1012020	Fettgewebe	<b>0,01</b>
1012030	Leber	<b>0,02</b>
1012040	Nieren	<b>0,02</b>
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	<b>0,02</b>
1012990	Sonstige	<b>0,01 (*)</b>
1013000	c) <i>Schafen</i>	(+)
1013010	Muskel	<b>0,01</b>
1013020	Fettgewebe	<b>0,01</b>
1013030	Leber	<b>0,02</b>
1013040	Nieren	<b>0,02</b>
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	<b>0,02</b>
1013990	Sonstige	<b>0,01 (*)</b>
1014000	d) <i>Ziegen</i>	(+)
1014010	Muskel	<b>0,01</b>
1014020	Fettgewebe	<b>0,01</b>
1014030	Leber	<b>0,02</b>
1014040	Nieren	<b>0,02</b>
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	<b>0,02</b>
1014990	Sonstige	<b>0,01 (*)</b>
1015000	e) <i>Einhufnern</i>	(+)
1015010	Muskel	<b>0,01</b>
1015020	Fettgewebe	<b>0,01</b>
1015030	Leber	<b>0,02</b>
1015040	Nieren	<b>0,02</b>
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	<b>0,02</b>
1015990	Sonstige	<b>0,01 (*)</b>
1016000	f) <i>Geflügel</i>	
1016010	Muskel	<b>0,01 (+)</b>
1016020	Fettgewebe	<b>0,01 (+)</b>
1016030	Leber	<b>0,02 (+)</b>
1016040	Nieren	<b>0,02 (+)</b>
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	<b>0,02 (+)</b>
1016990	Sonstige	<b>0,01 (*)</b>
1017000	g) <i>sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren</i>	(+)
1017010	Muskel	<b>0,01</b>
1017020	Fettgewebe	<b>0,01</b>
1017030	Leber	<b>0,02</b>

(1)	(2)	(3)
1017040	Nieren	<b>0,02</b>
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	<b>0,02</b>
1017990	Sonstige	<b>0,01 (*)</b>
1020000	<b>Milch</b>	<b>0,01 (+)</b>
1020010	Rinder	
1020020	Schafe	
1020030	Ziegen	
1020040	Pferde	
1020990	Sonstige	
1030000	<b>Vogeleier</b>	0,01 (*)
1030010	Huhn	
1030020	Ente	
1030030	Gans	
1030040	Wachtel	
1030990	Sonstige	
1040000	<b>Honig und sonstige Imkereierzeugnisse</b>	<b>0,01 (+)</b>
1050000	<b>Amphibien und Reptilien</b>	<b>0,01 (*)</b>
1060000	<b>Wirbellose Landtiere</b>	<b>0,01 (*)</b>
1070000	<b>Wildlebende Landwirbeltiere</b>	<b>0,04 (+)</b>

(\*) Analytische Bestimmungsgrenze

(e) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

(F) = Fettlöslich

#### Quecksilberverbindungen (Summe der Quecksilberverbindungen, ausgedrückt als Quecksilber)

(+) Überwachungsdaten zeigen, dass die Rückstände auf die Umweltkontamination zurückzuführen sind. Bei der Überprüfung der RHG wird die Kommission die Angaben berücksichtigen, die innerhalb von 10 Jahren nach Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung zur Verfügung stehen.

**0120000 Schalenfrüchte**

**0256000 f) Frische Kräuter und essbare Blüten**

**0280010 Kulturpilze**

(+) Für Steinpilze gilt folgender Rückstandshöchstgehalt: 0,9 mg/kg. Überwachungsdaten zeigen, dass die Rückstände auf die Umweltkontamination zurückzuführen sind. Bei der Überprüfung der RHG wird die Kommission die Angaben berücksichtigen, die innerhalb von 10 Jahren nach Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung zur Verfügung stehen.

**0280020 Wilde Pilze**

(+) Überwachungsdaten zeigen, dass die Rückstände auf die Umweltkontamination zurückzuführen sind. Bei der Überprüfung der RHG wird die Kommission die Angaben berücksichtigen, die innerhalb von 10 Jahren nach Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung zur Verfügung stehen.

**0401000 Ölsaaten**

**0610000 Tees**

**0620000 Kaffeebohnen**

**0630000 Kräutertees aus**

**0640000 Kakaobohnen**

**0800000 GEWÜRZE**

(+) Für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) in der Gruppe Gewürze (Code 0840040) gilt der in der Kategorie Gemüse, Gruppe Wurzel- und Knollengemüse, festgelegte Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) (Code 0213040), unter Berücksichtigung von Veränderungen der Rückstandsgehalte durch die Verarbeitung (Trocknen) gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

**0840040 Meerrettich/Kren**

- (+) Überwachungsdaten zeigen, dass die Rückstände auf die Umweltkontamination zurückzuführen sind. Bei der Überprüfung der RHG wird die Kommission die Angaben berücksichtigen, die innerhalb von 10 Jahren nach Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung zur Verfügung stehen.
- 1011000 a) Gewebe von Schweinen**
  - 1012000 b) Gewebe von Rindern**
  - 1013000 c) Gewebe von Schafen**
  - 1014000 d) Gewebe von Ziegen**
  - 1015000 e) Gewebe von Einhufern**
- (+) Für Entenfleisch gilt der folgende Rückstandshöchstgehalt: 0,04 mg/kg. Überwachungsdaten zeigen, dass die Rückstände auf die Umweltkontamination zurückzuführen sind. Bei der Überprüfung der RHG wird die Kommission die Angaben berücksichtigen, die innerhalb von 10 Jahren nach Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung zur Verfügung stehen.
- 1016010 Muskel (Geflügel)**
- (+) Überwachungsdaten zeigen, dass die Rückstände auf die Umweltkontamination zurückzuführen sind. Bei der Überprüfung der RHG wird die Kommission die Angaben berücksichtigen, die innerhalb von 10 Jahren nach Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung zur Verfügung stehen.
- 1016020 Fettgewebe (Geflügel)**
  - 1016030 Leber (Geflügel)**
  - 1016040 Nieren (Geflügel)**
  - 1016050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren) (Geflügel)**
  - 1017000 g) sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren**
  - 1020000 Milch**
  - 1040000 Honig und sonstige Imkereierzeugnisse**
- (+) Für Schlachtnebenerzeugnisse von Wildschweinen gilt der folgende Rückstandshöchstgehalt: 0,1 mg/kg. Überwachungsdaten zeigen, dass die Rückstände auf die Umweltkontamination zurückzuführen sind. Bei der Überprüfung der RHG wird die Kommission die Angaben berücksichtigen, die innerhalb von 10 Jahren nach Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung zur Verfügung stehen.
- 1070000 Wildlebende Landwirbeltiere“**
- 

b) In Teil B wird die Spalte für Quecksilberverbindungen gestrichen.

---

**VERORDNUNG (EU) 2018/74 DER KOMMISSION****vom 17. Januar 2018****zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Phosphorsäure — Phosphaten — Di-, Tri- und Polyphosphaten (E 338-452) in tiefgefrorenen vertikalen Fleischspießen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 enthält eine EU-Liste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Zusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung.
- (2) Diese Liste kann nach dem in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> festgelegten einheitlichen Verfahren entweder auf Initiative der Kommission oder auf Antrag aktualisiert werden.
- (3) Am 28. August 2015 wurde ein Antrag gestellt auf Zulassung der Verwendung von Phosphorsäure, Phosphaten, Diphosphaten, Triphosphaten und Polyphosphaten (im Folgenden „Phosphate“) als Stabilisator und Feuchthaltemittel bei tiefgefrorenen vertikalen Fleischspießen, die unter die Lebensmittelkategorie 08.2 „Fleischzubereitungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004“ in Anhang II Teil E der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 fallen. Der Antrag wurde anschließend gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 den Mitgliedstaaten zugänglich gemacht.
- (4) Die Verwendung von Phosphaten ist für die teilweise Extraktion und den Abbau von Fleischproteinen erforderlich, um einen Proteinfilm auf vertikalen Fleischspießen zu erzeugen, durch den die Fleischstücke miteinander verbunden werden, damit ein homogenes Einfrieren und Grillen gewährleistet wird. Außerdem gewährleisten Phosphate, dass das Fleisch beim Auftauen saftig bleibt und die vertikalen Fleischspieße stabil bleiben. Diese technische Notwendigkeit wurde anerkannt für tiefgefrorene vertikale Fleischdrehspieße aus mit Flüssigwürze behandeltem Schaf-, Lamm-, Kalb- oder Rindfleisch oder aus mit oder ohne Flüssigwürze behandeltem Geflügelfleisch, das jeweils allein oder kombiniert sowie in Scheiben oder zerkleinert verwendet wird und das dazu bestimmt ist, von einem Lebensmittelunternehmer gegrillt zu werden. Die durchgegarteten Fleischschichten werden anschließend vom Endverbraucher verzehrt.
- (5) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 muss die Kommission die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) um ein Gutachten ersuchen, um die EU-Liste der Lebensmittelzusatzstoffe in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aktualisieren zu können, es sei denn, diese Aktualisierung kann keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben.
- (6) Die Unbedenklichkeit von Phosphaten wurde vom Wissenschaftlichen Ausschuss „Lebensmittel“ bewertet, welcher die maximal tolerierbare Tagesdosis auf 70 mg/kg Körpergewicht, ausgedrückt als Phosphor, festsetzte <sup>(3)</sup>. Phosphate sind zur Verwendung als Lebensmittelzusatzstoffe in einer Vielzahl von Lebensmitteln, u. a. in Fleischerzeugnissen und bestimmten Fleischzubereitungen, zugelassen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass sich die Ausweitung der Verwendung auf tiefgefrorene vertikale Fleischspieße nennenswert auf die Gesamtexposition gegenüber Phosphaten auswirkt. Um die weitere Exposition gegenüber zugesetzten Phosphaten einzuschränken, sollte die Ausweitung der Verwendung lediglich auf tiefgefrorene vertikale Fleischspieße beschränkt werden, für die die technische Notwendigkeit festgestellt wurde.
- (7) Da es sich bei der erweiterten Verwendung dieser Zusatzstoffe um eine Aktualisierung der EU-Liste handelt, die voraussichtlich keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hat, kann auf die Einholung eines Gutachtens bei der Behörde verzichtet werden.
- (8) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

<sup>(1)</sup> ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen (AbI. L 354 vom 31.12.2008, S. 1).

<sup>(3)</sup> Berichte des Wissenschaftlichen Ausschusses „Lebensmittel“, 25. Reihe (1991), S. 13.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 2018

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

\_\_\_\_\_

ANHANG

In Anhang II Teil E der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird in der Lebensmittelkategorie 08.2 „Fleischzubereitungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004“ der Eintrag für Phosphorsäure — Phosphate — Di-, Tri- und Polyphosphate (E 338-452) durch folgenden Wortlaut ersetzt:

	„E 338-452	Phosphorsäure — Phosphate — Di-, Tri- und Polyphosphate	5 000	(1) (4)	nur <i>breakfast sausages</i> : Das enthaltene Fleisch wird so weit zerkleinert, dass die Faserstruktur aufgelöst ist und Muskel- und Fettgewebe homogen verteilt sind, wodurch das Erzeugnis sein typisches Aussehen erhält; Finnischer Weihnachtsschinken, <i>burger meat</i> mit einem unter das Fleisch gemischten Gemüse- und/oder Getreideanteil von mindestens 4 %, <i>Kasseler</i> , <i>Bräte</i> , <i>Surfleisch</i> , <i>toorvorst</i> , <i>šaslökk</i> , <i>ahju-praad</i> , <i>Bílá klobása</i> , <i>Vinná klobása</i> , <i>Sváteční klobása</i> , <i>Syrová klobása</i> und tiefgefrorene vertikale Fleischdrehspieße aus mit Flüssigwürze behandeltem Schaf-, Lamm-, Kalb- und/oder Rindfleisch oder aus mit oder ohne Flüssigwürze behandeltem Geflügelfleisch, das jeweils allein und/oder kombiniert sowie in Scheiben und/oder zerkleinert verwendet wird und dazu bestimmt ist, von einem Lebensmittelunternehmer gegrillt und anschließend vom Endverbraucher verzehrt zu werden.“
--	------------	---	-------	---------	--

**VERORDNUNG (EU) 2018/75 DER KOMMISSION****vom 17. Januar 2018****zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe in Bezug auf die Spezifikationen für mikrokristalline Cellulose (E 460(i))****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 14,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission <sup>(3)</sup> sind Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe festgelegt.
- (2) Diese Spezifikationen können nach dem in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 festgelegten einheitlichen Verfahren entweder auf Initiative der Kommission oder auf Antrag aktualisiert werden.
- (3) Am 8. Februar 2016 wurde ein Antrag auf Änderung der Spezifikationen für den Lebensmittelzusatzstoff mikrokristalline Cellulose (E 460(i)) gestellt. Der Antrag wurde gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 den Mitgliedstaaten zugänglich gemacht.
- (4) In der derzeitigen Spezifikation des Lebensmittelzusatzstoffs mikrokristalline Cellulose (E 460(i)) heißt es hinsichtlich der Löslichkeit „nicht löslich in Wasser, Ethanol, Ether und verdünnten Mineralsäuren; mäßig löslich in Natriumhydroxidlösung“.
- (5) Der Antragsteller beantragt, dass die Löslichkeit dieses Lebensmittelzusatzstoffs in „nicht löslich in Wasser, Ethanol, Ether und verdünnten Mineralsäuren; praktisch unlöslich oder unlöslich in Natriumhydroxidlösung“ geändert wird.
- (6) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) gelangte in ihrer Stellungnahme <sup>(4)</sup> vom 24. Januar 2017 zu dem Schluss, dass die vom Antragsteller vorgeschlagene Änderung der Spezifikationen zur Löslichkeit von mikrokristalliner Cellulose (E 460(i)) keine Sicherheitsbedenken aufwirft. Allerdings empfahl die Behörde, dass die Konzentration der Natriumhydroxidlösung für den Löslichkeitstest in den EU-Spezifikationen angegeben werden sollte.
- (7) Dementsprechend sollte die Beschreibung der Löslichkeit des Lebensmittelzusatzstoffs mikrokristalline Cellulose (E 460(i)) in Natriumhydroxidlösung (Konzentration: 50 g NaOH/l) in „praktisch unlöslich oder unlöslich“ geändert werden.
- (8) Die Verordnung (EU) Nr. 231/2012 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

<sup>(1)</sup> ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16.<sup>(2)</sup> ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1.<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission vom 9. März 2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 83 vom 22.3.2012, S. 1).<sup>(4)</sup> EFSA-Gremium für Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmitteln zugesetzte Nährstoffquellen (ANS-Gremium), 2017. Safety of the proposed amendment of the specifications for microcrystalline cellulose (E 460(i)) as a food additive. EFSA Journal 2017;15(2):4699, 7 S. doi:10.2903/j.efsa.2017.4699.

---

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 2018

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean-Claude JUNCKER

---

## ANHANG

Im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 erhält der Eintrag für den Lebensmittelzusatzstoff mikrokristalline Cellulose (E 460(i)) hinsichtlich seiner Löslichkeit folgende Fassung:

„Löslichkeit	nicht löslich in Wasser, Ethanol, Ether und verdünnten Mineralsäuren; praktisch unlöslich oder unlöslich in Natriumhydroxidlösung (Konzentration: 50 g NaOH/l)“
--------------	---

---

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung des Endgültigen Erlasses (EU, Euratom) 2017/30 des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 9 vom 12. Januar 2018)

Inhaltsverzeichnis und Seite 1 im Titel:

Anstatt: „2017/30“

muss es heißen: „2018/30“.

---

**Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1322/2014 der Kommission vom 19. September 2014 zur Ergänzung und Änderung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und der allgemeinen Anforderungen im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 364 vom 18. Dezember 2014)

Seite 304, Anhang XXIII Nummer 9.1 Satz 3:

Anstatt: „Die Einschaltverzögerung für diesen Alarm muss wenigstens 10 Sekunden betragen.“

muss es heißen: „Die Zeitdauer dieses Alarms muss wenigstens 10 Sekunden betragen.“

Seite 304, Anhang XXIII Nummer 9.1.1 Satz 3:

Anstatt: „Die Einschaltverzögerung für diesen Alarm muss wenigstens 10 Sekunden betragen.“

muss es heißen: „Die Zeitdauer dieses Alarms muss wenigstens 10 Sekunden betragen.“

---





ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**